

## Gartenwasserzähler / Brunnenzähler - Installation, Auswechslung, Registrierung und Verplombung Hinweise Ihres öffentlichen Versorgers zu Ablaufänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Anschlussnehmer,

Gartenwasserzähler dienen bekanntermaßen der Ermittlung und dem Nachweis von entnommenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Kanalisation bzw. in die grundstückseigenen Sammelgruben eingeleitet worden sind. Das spart gerade in Jahren mit hohem Bewässerungsbedarf Verbrauchsgebühren.

Im Gegensatz zu den Trinkwasserzählern des Zweckverbandes handelt es sich bei diesen „Abzählern“ um private Messeinrichtungen. Dazu zählen auch alle anderen Arten von Unterzählern und Mengennessern in Brauchwasseraufbereitungsanlagen (Grauwasserzähler). Eine Besonderheit bilden die Messeinrichtungen an Hauswasserversorgungsanlagen – die Brunnenzähler. Sie sind keine Abzähler, sondern dienen der Mengenermittlung des selbst geförderten Grundwassers.

Für all diese Mengenzähler zeichnet ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich. Er übernimmt die laufenden Betriebs- u. Unterhaltungskosten und muss sich auch rechtzeitig um den 6-jährigen Auswechslungsturnus nach den Vorgaben der amtlichen Eichvorschriften kümmern. Dabei ist besonders wichtig, die Zählerdaten bei Neueinbau und Wechsel an den öffentlichen Versorger, dem NWA, fristgerecht zu übergeben sowie die manipulationssichere Verplombung zu gewährleisten.

Seit dem 01.01.2019 sind bei diesem Thema ein paar Ablaufveränderungen zu beachten. Um die Einhaltung des technischen Regelwerkes sicher zu stellen, dürfen der Einbau und die Wechselung nur noch von Installationsbetrieben durchgeführt werden, die vom Zweckverband entsprechend autorisiert wurden. Dazu ist eine entsprechende Firmenliste von der Homepage des NWA abrufbar. Bei Bedarf wählen Sie eines der aufgeführten Unternehmen aus und erteilen nach Einigung über die entstehenden Kosten den Auftrag zur Leistungsausführung. Diese Fachunternehmen sind gleichfalls berechtigt und verpflichtet die Messstellen zu verplomben.

In diesem Zusammenhang ist von den Dienstleistern auch die Datenweitergabe an den Zweckverband vorzunehmen. Nach sachgerechtem Ausfüllen des neugestalteten Formulars – ebenfalls von der Internetseite abrufbar – und Anfertigung eines Digitalfotos der neuen Anlage, sind die Eintragungen des Installateurs durch den Grundstückseigentümer bzw. Messstelleneinhaber zu prüfen und beiderseits mit Unterschriften zu bestätigen.

Eine zusätzliche Kontaktaufnahme mit der Verbrauchsabrechnung des NWA ist nicht mehr nötig. Gleichfalls entfällt die Erstellung des bisherigen Kostenerstattungsbescheides für die Erst- u. Folgeverplombung. Die Erfassung der Angaben sowie die Weitergabe an den Zweckverband regelt die neue Datenschutzsatzung des NWA. Einer gesonderten Vereinbarung bedarf es daher nicht.

Der Selbsteinbau von Gartenwasser(ab)zählern oder die Installation solcher Messeinrichtungen durch Drittfirmen sind unzulässig. Außerdem führen unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Meldeformulare zur Nichtregistrierung des Zählers beim NWA. Eine Berücksichtigung in der Verbrauchsabrechnung von dennoch gemeldeten Abzugsmengen erfolgt nicht. Grundstückseigentümer, deren private Messeinrichtungen nicht verplombt sind oder den technischen Anforderungen nicht entsprechen, sind aufgefordert, die Mängel in Rücksprache mit den aufgeführten Installationsbetrieben umgehend abzustellen.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zu besonderen Aspekten des Einbaus und/oder der Auswechslung von Mengennesseinrichtungen im Privatbereich haben, können Sie gern direkt Kontakt zu den Mitarbeitern der NWA-Verwaltung aufnehmen.